

Anlage 1: Synopse des geänderten Satzungsbereiches

ALT

NEU

Satzung

inkl. Artikelsatzung vom 13.12.2001

der Stadt Olfen über die Festlegung der Gebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 6 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) betreffend die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen für Kraftfahrzeuge vom 05.06.1996.

Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 04.06.1996 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - vom 14.7.1994 (GV NW S. 666 ff) und des § 51 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (GV. NW. S. 218, SGV NW 232) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Sofern ein Bauherr nachweist, daß er seiner Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nach § 51 Abs. 6 BauO NW nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten nachkommen kann, kann er diese Verpflichtung durch Zahlung eines bestimmten Geldbetrages ablösen, wenn die Stadt Olfen zustimmt.
- (2) Der Bereich der Stadt Olfen einschließlich des Ortsteiles Vinnum wird als eine Gebietszone nach § 51 Abs. 6 BauO NW festgelegt.

§ 2

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz festgesetzt auf

4.200,-- €

Satzung

über die Ablösung von Stellplätzen

der Stadt Olfen über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW).

Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW 200 S. 256) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Sofern ein Bauherr nachweist, dass er seiner Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nach § 51 Abs. 5 BauO NRW nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten nachkommen kann, kann er diese Verpflichtung durch Zahlung eines bestimmten Geldbetrages ablösen, wenn die Stadt Olfen zustimmt.
- (2) Der Bereich der Stadt Olfen einschließlich des Ortsteiles Vinnum wird als eine Gebietszone nach § 51 Abs. 5 BauO NRW festgelegt.

§ 2

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz festgesetzt auf

5.000,-- €

ALT

NEU

§ 3

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und über die Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 5 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) betreffend die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen für Kraftfahrzeuge vom 08.10.1992 außer Kraft.

§ 3

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Olfen über die Festlegung der Gebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 6 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (.BauO NW) betreffend die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen für Kraftfahrzeuge vom 05.06.1996 außer Kraft.